

Justizreform im Überblick

Eine gut funktionierende Justiz ist in einem Rechtsstaat von grosser Bedeutung. Heute sind verschiedene Bereiche der Schweizer Justiz reformbedürftig: Das Bundesgericht ist überlastet, der Rechtsschutz weist Lücken auf, die Zivil- und die Strafprozesse werden von Kanton zu Kanton nach unterschiedlichen Regeln durchgeführt, was zu Ungleichbehandlungen führt und bei der Verbrechensbekämpfung immer mehr zum Hindernis wird. Mit der am 12. März 2000 mit 86,4% Ja-Stimmen angenommenen Justizreform haben Volk und Stände die Verfassungsgrundlage geschaffen, um diese Mängel zu beheben.

Mit der Justizreform wurde ein neues Grundrecht, das Recht auf gerichtliche Beurteilung in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten (Rechtsweggarantie) in die Verfassung aufgenommen. Weiter schreibt die Justizreform vor, dass der Bund ein erstinstanzliches Bundesstrafgericht für die Bundesstrafgerichtsbarkeit und richterliche Behörden für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden schaffen soll. Mit der Justizreform wird zudem die Stimmrechtsbeschwerde betreffend eidgenössische Urnengänge an das Bundesgericht eingeführt und die Grundlage für die Vereinheitlichung des Zivil- und des Strafprozessrechts geschaffen.

Mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege setzt der Bundesrat nun wichtige Teile der Justizreform auf Gesetzesstufe um. Die Revision entlastet das Bundesgericht und verbessert zugleich den Rechtsschutz. Das Zivil- und Strafprozessrecht werden mit zwei separaten Gesetzgebungsprojekten vereinheitlicht.

Das Bundesgericht entlasten

Heute müssen das Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern wegen Überlastung fast wie „Urteilsfabriken“ funktionieren. Es besteht die Gefahr, dass die Richter nicht mehr jeden einzelnen Fall mit der gewünschten Sorgfalt prüfen können. Oder das Urteil lässt lange auf sich warten, was den Rechtsschutz beeinträchtigt. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege führt in allen Bereichen richterliche Vorinstanzen ein und schafft die für ein oberstes Gericht sachfremden erstinstanzlichen Prozesse vor dem Bundesgericht weitgehend ab. Zudem gewährleisten sie, dass das Bundesgericht seine wichtigen Aufgaben als oberstes Gericht des Landes (Gewährung des Rechtsschutzes, Überwachung der einheitlichen Rechtsanwendung, Fortbildung des Rechts) ausüben kann.

Den Rechtsschutz verbessern

Heute haben die Bürger/innen nicht in allen Bereichen Zugang zu einem unabhängigen Gericht. Nur ein unabhängiges, unparteiisches Gericht kann aber echter Mittler in einem Streit sein. Auf Bundesebene herrscht zudem eine unübersichtliche Rechtsmittelvielfalt. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege gibt den Bürger/innen das Recht, in grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten an ein unabhängiges Gericht zu gelangen (Rechtsweggarantie), und vereinfacht das Rechtsmittelsystem.

Das Zivil- und Strafprozessrecht vereinheitlichen

Heute gelten in der Schweiz 27 Zivilprozessordnungen und 29 Strafprozessordnungen. Die Rechtslage ist damit sehr unübersichtlich und nicht mehr zeitgemäss. Im Strafprozess behindert dies die Verbrechensbekämpfung, und im Zivilprozess können wegen der unterschiedlichen Verfahrensordnungen der Kantone Ungleichbehandlungen auftreten. Die Justizreform hat die notwendige Verfassungsgrundlage geschaffen, um das Zivil- und das Strafprozessrecht für die ganze Schweiz einheitlich regeln zu können. Der Bundesrat wird im kommenden Sommer den Vorentwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung und im Frühjahr 2002 den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den Zivilprozess in die Vernehmlassung schicken.

Bern, 1. März 2001